

Satzung des Kinder- und Jugendrates Schwerin

Nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.03.2007 zur Prüfung der Einrichtung eines Kinder- und Jugendrates und dem Beschluss zum Konzept des Kinder- und Jugendrates vom 23.05.2011

gilt für den Kinder- und Jugendrat Schwerin folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechtes die Möglichkeit erhalten, an politischen Prozessen teilzuhaben und mitzubestimmen.
- (2) Die Landeshauptstadt Schwerin bildet dazu einen Kinder- und Jugendrat, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt und die Stadtvertretung zu diesen Interessen berät.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen im Rahmen des geltenden Rechtes mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten selbständig handeln.
- (4) Der Kinder- und Jugendrat ist in seinem Wirken unabhängig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kinder und Jugendrat vertritt die Interessen der Schweriner Kinder und Jugendlichen und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in Schwerin politisch informiert werden.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat berät und informiert die Gremien der Stadt Schwerin über die städtischen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. .
- (4) Weiterhin berät der Kinder- und Jugendrat über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit in Schwerin und über Anträge und Empfehlungen, die die Interessen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen betreffen.
- (5) Der Kinder- und Jugendrat vertritt die Interessen aller Schweriner Kinder und Jugendlichen , unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder Herkunft
- (6) Im Übrigen ist der Kinder- und Jugendrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Bestimmung seiner Aufgaben frei.
- (7) Der Kinder- und Jugendrat möchte die Kinder und Jugendlichen Schwerins für Planungsverfahren, die sie betreffen, begeistern. Dafür entwickelt er geeignete Verfahren.
- (8) Der Kinder- und Jugendrat bietet Sprechstunden an, um den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendrat besteht aus mindestens 12 und maximal 15 Mitgliedern.
- (2) Nach einer ersten Legislaturperiode mit Mitgliedern, die über Öffentlichkeitsarbeit gewonnen wurden, wird der Kinder- und Jugendrat alle zwei Jahre neu gewählt.
- (3) Mitglied des Kinder- und Jugendrates können Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahre werden, vorausgesetzt er oder sie hat seinen/ ihren Erstwohnsitz in Schwerin oder geht in Schwerin zur Schule.
- (4) Der Kinder- und Jugendrat beruft Arbeitsgruppen ein, in denen auch Kinder und Jugendliche, die nicht gewählt wurden, mitmachen können.

§ 4 Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Der Kinder- und Jugendrat wird für jeweils zwei Jahre zusammengesetzt, die Amtszeit beginnt offiziell mit dem Beginn des Schuljahres.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kinder- und Jugendrat wird der Platz neu besetzt.
- (3) Vollendet ein Mitglied des Kinder- und Jugendrates während der Amtszeit das 22. Lebensjahr, bleibt er oder sie im Amt bis zur Neukonstituierung des Rates.

§ 5 Sitzungen

- (1) Auf der ersten Sitzung nach der Bekanntgabe der Delegierten wählen die Kinder und Jugendlichen aus ihren Reihen drei Sprecher/innen.
- (2) Ansonsten sind die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates gleichberechtigt.
- (3) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendrates finden nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich statt. In den Sommerferien gibt es eine Sitzungspause.
- (4) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendrates sind grundsätzlich öffentlich, auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Die Sitzungen werden durch eine(n) der Sprecher/innen geleitet und durch die Koordination des Schweriner Jugendring e.V. begleitet.
- (6) Die Tagesordnungen der Sitzungen werden am Anfang einer Sitzung abgestimmt, die Sitzungen werden protokolliert und das Protokoll wird im Internet veröffentlicht.
- (7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendrat in eigener Verantwortung gibt.

§ 6 Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Der Kinder- und Jugendrat arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Landeshauptstadt Schwerin zusammen. Für den Kontakt sorgt der Schweriner Jugendring e.V. in Kooperation mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat hat Rede- und Antragsrecht in allen Ausschüssen der Stadtvertreter/innen und in der Stadtvertreter/innenversammlung
- (3) Der Kinder- und Jugendrat erhält grundsätzlich die Sitzungseinladungen zum Jugendhilfeausschuss, zum Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales und der Stadtvertretung. Er wird in die anderen Ausschüsse eingeladen, wenn es dort kinder- und jugendrelevante Tagesordnungspunkte gibt.
- (4) Der Kinder- und Jugendrat ist bei städtischen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, frühzeitig zu beteiligen und anzuhören.
- (5) Dem Kinder- und Jugendrat wird durch die Landeshauptstadt Schwerin ein Büro zur Verfügung gestellt.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Kinder- und Jugendrat bekommt für seine Arbeit von der Landeshauptstadt Schwerin ein Budget zur Verfügung gestellt, das er selbständig verwaltet.
- (2) Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird der Stadt ein Verwendungsnachweis über das Budget vorgelegt.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeitsbericht

- (1) Der Kinder- und Jugendrat kann selbständig und unabhängig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Er erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der homepage der Stadt Schwerin unter www.schwerin.de sowie im Bürgerinformationssystem. Die Pressestelle der Stadt unterstützt den Kinder- und Jugendrat in geeigneter Weise.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am..... in Kraft.